

Bundessozialgericht
- 5 RJ 76/78 -
Verkündet
am 12. September 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

/

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 12. September 1979
in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 29. September 1977
aufgehoben; der Rechtsstreit wird zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 RVO zusteht.

Der Kläger hat nach der nicht abgeschlossenen Lehre als Feinmechaniker in Deutschland als Heizungsisolierer, Gießerei- und Straßenarbeiter versicherungspflichtig gearbeitet. Im Anschluß an Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft blieb er in England, wo er seit 1946 lebt. Er ist auch jetzt noch deutscher Staatsangehöriger.

Die Beklagte lehnte den im Oktober 1972 gestellten Rentenanspruch mit Bescheid vom 25. Juli 1973 ab, weil der Kläger weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig sei. Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 29. September 1977 zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei weder erwerbs- noch berufsunfähig. Er sei noch in der Lage, leichte bis mittelschwere Arbeiten in geschlossenen, warmen Räumen vollschichtig zu verrichten, zB Pack-, Kalfaktor-, Wärter- oder Botentätigkeiten. Diese Tätigkeiten seien ihm iS des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO zumutbar, denn er genieße keinen besonderen Berufsschutz, weil er die Lehre zum Feinmechaniker nicht abgeschlossen und im Inland nur Tätigkeiten ausgeübt habe, die mit dem erlernten Beruf in keinem Zusammenhang stehen und den ungelerten Beschäftigungen zuzurechnen seien. Da er noch vollschichtig arbeiten könne, müsse davon ausgegangen werden, daß der Arbeitsmarkt ihm nicht verschlossen sei. Dabei komme es nicht auf die Arbeitsmarktlage in Großbritannien, sondern auf die des Geltungsbereichs der RVO an.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger hat dieses Urteil mit der Revision angefochten, die der erkennende Senat durch Beschluß vom 31. Mai 1978 zugelassen hat. Er ist der Ansicht, das LSG sei bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit zu Unrecht von der Tätigkeit eines ungelernten Arbeiters ausgegangen. Das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gebiete es, die in Großbritannien ausgeübte Facharbeitertätigkeit eines Feinmechanikers zu berücksichtigen. Darüber hinaus hätte das LSG auch die Arbeitsmarktlage in Großbritannien berücksichtigen müssen. Schließlich beruhe das Berufungsurteil auf einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht. Da die letzte Untersuchung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schon lange Zeit zurück lag, habe das LSG sich gedrängt fühlen müssen, den Kläger erneut untersuchen zu lassen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 29. September 1977 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Hamburg vom 16. Dezember 1975 und des Bescheides der Beklagten vom 25. Juli 1973 zu verurteilen, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit seit Antragstellung zu gewähren;

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen;

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.



- 4 -

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision des Klägers sei unbegründet.

II

Die zulässige Revision des Klägers hat insofern Erfolg, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen wird. Die festgestellten Tatsachen reichen zur abschließenden Entscheidung nicht aus.

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit nach § 1246 Abs 2 RVO und insbesondere der Zumutbarkeit von Verweisungstätigkeiten ist der "bisherige Beruf", dh die versicherungspflichtige Tätigkeit, die der Versicherte bei unverändertem Gesundheitszustand voraussichtlich weiterhin verrichtet hätte. Da es sich dabei grundsätzlich nur um eine Tätigkeit handeln kann, die Grundlage der Beitragsleistung ist, sind die außerhalb des Geltungsbereichs der RVO zurückgelegten Beschäftigungszeiten im allgemeinen unberücksichtigt zu lassen. Etwas anderes gilt jedoch - wie der erkennende Senat bereits mit Urteil vom 29. November 1978 (Az.: 5 RKn 4/77) ausgeführt hat - im Bereich der EWG, zu der auch Großbritannien gehört. Nach Art 45 Abs 1 und 2 der EWG-Verordnung Nr 1408/71 sind die in einem anderen EWG-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten zur Erfüllung der Wartezeit mit zu berücksichtigen. Daraus folgt zwar nicht unmittelbar, daß bei der Beurteilung des Versicherungsfalles, der sich ausschließlich nach inländischem Recht richtet, der in dem anderen EWG-Staat ausgeübte versicherungspflichtige Beruf zu berücksichtigen ist. Nach der Rechtsprechung des BSG muß jedoch ein Beruf unberücksichtigt bleiben, bei dessen Ausübung die Wartezeit noch nicht erfüllt war (vgl BSGE 19, 279 = SozR Nr 22 zu § 35 Reichsknappschaftsgesetz -RKG- aF). Hat der Versicherte die Wartezeit mit dem in dem Geltungsbereich der RVO zurück-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

gelegten Beruf nicht erfüllt, wohl aber mit einer Tätigkeit, die er versicherungspflichtig in einem anderen EWG-Staat ausgeübt hat, so fehlt es an einem versicherungsrechtlich geschützten inländischen Beruf, so daß für die Beurteilung des Versicherungsfalles allein der in dem anderen EWG-Staat ausgeübte Beruf maßgebend sein kann. Das führt zu dem Schluß, daß die in einem anderen EWG-Staat zurückgelegte Versicherungszeit nicht nur hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit und der Rentenhöhe, sondern auch für die Frage von Bedeutung ist, von welcher Berufstätigkeit bei der Beurteilung des inländischen Versicherungsfalles auszugehen ist. Das gilt nicht nur für den Fall, daß die Wartezeit nur unter Hinzurechnung der in einem anderen EWG-Staat zurückgelegten Versicherungszeit erfüllt ist, sondern auch für den Fall, daß der Versicherte die Wartezeit nach deutschem Recht erfüllt hat, danach aber in einem anderen EWG-Staat berücksichtigungsfähige Versicherungszeiten zurückgelegt hat. Dafür spricht auch der Sinn und Zweck der EWG-Regelungen (Art 51 des EWG-Vertrages, Präambel der EWG-Verordnung Nr 1408/71, Art 45 dieser Verordnung), die sicherstellen sollen, daß Arbeitnehmer, die von der Freizügigkeit innerhalb der EWG-Staaten Gebrauch machen, bei gleicher beruflicher Qualifikation und Leistung innerhalb der Gemeinschaft keine sozialversicherungsrechtlichen Nachteile erleiden (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 29. November 1978 aaO). Das LSG hätte daher die in Großbritannien ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeit des Klägers nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Es ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Kläger trotz nicht beendeter Lehre als Feinmechaniker in Großbritannien eine Tätigkeit ausgeübt hat, die nach deutschen Maßstäben der Tätigkeit eines Facharbeiters entspricht. In diesem Falle wären ihm die Tätigkeiten, zu deren Verrichtung er nach den Tatsachenfeststellungen des LSG noch in der Lage ist, nach § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO nicht zumutbar, so daß er auf sie nicht verwiesen werden könnte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

6



JLaw – für iOS

- 6 -

Das LSG wird die fehlenden Feststellungen nachzuholen haben. Bei der erneuten Entscheidung wird es zu prüfen haben, ob unter Berücksichtigung der bisher vorliegenden Beweismittel eine weitere und medizinische Untersuchung und Begutachtung des Klägers notwendig erscheint. Sollte sich dabei die Feststellung ergeben, daß der Kläger noch in der Lage ist, zumutbare Arbeiten zu verrichten, so ist für die Frage, ob dem Kläger für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt verschlossen ist, nicht von der Arbeitsmarktlage in Großbritannien, sondern von der im Geltungsbereich der RVO auszugehen (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nr 6). Dabei braucht bei der Fähigkeit zu Vollzeittätigkeiten in der Regel nicht geprüft zu werden, ob für die Tätigkeiten Arbeitsplätze in ausreichendem Umfang vorhanden sind (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nr 30 mwN).

Der Senat hat auf die danach begründete Revision des Klägers das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur Nachholung der erforderlichen Tatsachenfeststellungen an das LSG zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)